

STEFAN MARTINI

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

Eine *margin-of-appreciation*-Doktrin für den EuGH?

Ich werde in meinem Vortrag diskutieren, ob und inwiefern sich der EuGH aus dem dogmatischen Arsenal des EGMR bedienen und die Figur des *margin of appreciation* auf seine Rechtsprechungstätigkeit übertragen sollte.

1. Der EGMR bedient sich der *margin of appreciation*, um gerichtliche Prüfungsintensität zu regulieren. Hauptkriterien, um den nationalen Spielraum zu bejahen, sind die konsensuale Verbreitung einer Regelungsoption sowie die Betroffenheit höchstpersönlicher Rechte. Ist der *margin* aktiviert, mildert sich der Zugriff der überstaatlichen in die nationalstaatliche Verfassungsordnung dem Grundsatz nach ab.
2. Wertungsspielräume teilt freilich auch der EuGH den EU-Mitgliedstaaten zu (s. jüngst Deutsche Parkinson Vereinigung). Der dogmatische Ort dieses gebräuchlichen Begründungselements ist vor allem die Rechtfertigung des Eingriffs in Individualgüter. Der EuGH gesteht den Mitgliedstaaten hierbei einen Kern verfassungsrechtlicher Identität zu (s. Art. 4 Abs. 2 EUV, Sayn-Wittgenstein) und toleriert im Prinzip Schwankungen in der Verwirklichung legitimer Eingriffszwecke (z.B. Omega). Gerade in der Sozialpolitik betont der EuGH einen weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten. Allerdings gelten diese Spielräume lediglich in den „durch den Vertrag gesetzten Grenzen“ (van Duyn) – unter Rückgriff auf diese kann der EuGH im Interesse der Einheit und Wirksamkeit der Unionsrechtsordnung das Bekenntnis zur Spielraumdogma-

tik ohne weiteres überspielen und die Verhältnismäßigkeit einer mitgliedstaatlichen Maßnahme strikt prüfen.

3. Eine eigenständige *margin-of-appreciation*-Doktrin brächte den Vorteil, mitgliedstaatliche Spielräume – analog zur der EGMR-Rechtsprechung – mit einer stärkeren *prima-facie*-Rationalität auszustatten. Die Begründungslast verteilte sich dabei auf allen Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Zur Begründung eines Spielraums kann – wiederum wie in der EGMR-Rechtsprechung – eine Umschau in nicht harmonisierten Bereichen dienen, um Regelungshomogenität bzw. -diversität zu festzustellen. Zu beachten ist freilich ein gewichtiger Unterschied zum System des Europarats: Die EU ist eine Vorrang beanspruchende Recht(setzung)s-gemeinschaft, die der Transposition des *margin of appreciation* Grenzen setzt. Die jeweilige Harmonisierung des Unionsrechts ersetzt die Kontingenz des mitgliedstaatlichen Regelungskonsenses.
4. Die offene Heranziehung einer Form der *margin-of-appreciation*-Doktrin vermag Akzeptanz- und Legitimationseffekte zu stiften: So kann zum einen Demokratie, als Selbstbestimmung und Auto-Nomie verstanden, durch sinnvolle Verteilung von Regelungs- und Begründungsmacht gestärkt werden, ohne die Verträge zu ändern. Zum anderen führt die Selbstbindung an transparente(re) Argumentation dazu, dass sich die Rechtsprechung des EuGH an den Ansprüchen des *margin of appreciation* messen lässt.